

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1972	Nr. 39
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 72	Erste Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz	745
26. 4. 72	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte	747
26. 4. 72	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft	749
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	750
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	750

Erste Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Vom 26. April 1972

Auf Grund des § 9 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Leistungen an Berechtigte nach § 9 b Abs. 1 und 3 des Häftlingshilfegesetzes werden unter Berücksichtigung der Auszahlung von Leistungen an Berechtigte nach den §§ 9 a und 9 c des Häftlingshilfegesetzes nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt.

§ 2

Zusätzliche Eingliederungshilfen nach § 9 b Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes werden ausgezahlt

1. an ehemalige politische Häftlinge, die diese Leistungen erstmals beantragen (Neu-Antragsteller),

2. an ehemalige politische Häftlinge, die bereits zusätzliche Eingliederungshilfen erhalten haben (Alt-Antragsteller), sofern ihr monatliches Bruttoeinkommen im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Entscheidung fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich bei verheirateten Berechtigten um zweihundert und für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere einhundert Deutsche Mark. Für Berechtigte, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 vom Hundert durch Bescheid festgestellt worden ist, beträgt die Einkommensgrenze siebenhundert Deutsche Mark.

§ 3

Für Hinterbliebene eines ehemaligen politischen Häftlings, die als Erben einen Anspruch auf die Leistungen nach § 9 b Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes haben, gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Ausgleichsleistungen nach § 9 b Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes werden an ehemalige politische

Häftlinge ausgezahlt, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Ist der ehemalige politische Häftling verstorben, werden Ausgleichsleistungen nach § 9 b Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes an den überlebenden Ehegatten ausgezahlt, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. An Kinder eines ehemaligen politischen Häftlings werden Ausgleichsleistungen ausgezahlt, wenn sie nach § 9 b Abs. 3 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes anspruchsberechtigt sind.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Häftlingshilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. April 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte
Vom 26. April 1972**

Auf Grund des § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Entschädigungen für Mehrarbeit dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Entschädigung gewährt werden:

1. im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien;
2. im Betriebsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung;
4. im polizeilichen Vollzugsdienst;
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr;
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft;
2. Schichtdienstes;
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert;
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat;
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamte, die Bezüge nach § 24 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten. Dies gilt auch für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, denen eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden Landesregelungen gewährt wird; Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 erhalten als Empfänger der genannten Zulage eine Mehrarbeitsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 3

(1) Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einem Beamten geleistet wurde, der der Arbeitszeitregelung für Beamte unterliegt, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder,

soweit der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat übersteigt und

3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann.

(2) Die Entschädigung wird höchstens bis zu 40 Mehrarbeitsstunden im Kalendermonat gewährt.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so daß eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Entschädigung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	7,00 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	8,00 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	10,50 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	14,00 Deutsche Mark.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH oder HS angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Entschädigung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter Nr. 2 und 3 fallen 12,00 Deutsche Mark,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind,
des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 15,00 Deutsche Mark,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind,
des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 18,00 Deutsche Mark,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 21,00 Deutsche Mark,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 21,00 Deutsche Mark.

Das gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, daß an Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten bei Anwendung

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 drei Unterrichtsstunden als fünf Stunden,
2. des § 3 Abs. 2 24 Unterrichtsstunden als 40 Mehrarbeitsstunden.

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(1) Ist einem Beamten nach dieser Verordnung eine Mehrarbeitsentschädigung zu gewähren und ist

diese niedriger als die Entschädigung, die sich unter Beachtung der §§ 3, 5 auf Grund einer bis zum 21. März 1971 erlassenen Regelung ergeben würde, so kann die so ermittelte höhere Entschädigung gewährt werden. Eine nach diesem Tag vorgenommene Änderung der Regelung bleibt außer Betracht.

(2) Steht einem Beamten für geleistete Mehrarbeit nach dieser Verordnung keine Entschädigung zu, wäre ihm jedoch eine Entschädigung für geleistete Mehrarbeit nach einer am 21. März 1971 bestehenden Regelung zu gewähren, so kann diese unter Beachtung der §§ 3, 5 bis zum 31. Dezember 1972 weiter angewendet werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. April 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft**

Vom 26. April 1972

Auf Grund des § 93 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft ist im Lande	
Baden-Württemberg	das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern
Bayern	die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken
Berlin	das Berufsamt
Bremen	die oberste Landesbehörde für das Berufsbildungsgesetz
Hamburg	der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	das Hessische Landesamt für Landwirtschaft
Niedersachsen	die Landwirtschaftskammer Hannover
Nordrhein-Westfalen	die höhere Verwaltungsbehörde
Rheinland-Pfalz	die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Saarland	der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
Schleswig-Holstein	das Landesschulamt Schleswig-Holstein.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. April 1972

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 25. April 1972

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 72	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Neurhede - Boertange	301
4. 4. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe	304
5. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren	306
5. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	306
11. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	307
11. 4. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 im Verhältnis zu Mauritius	307

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 733/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 4. 72	L 87/1
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 734/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 4. 72	L 87/3
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 735/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 4. 72	L 87/5
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 736/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 4. 72	L 87/6
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 737/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 4. 72	L 87/7
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 738/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	13. 4. 72	L 87/8
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 740/72 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Spanien	13. 4. 72	L 87/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 741/72 der Kommission über die Methode und den Zinssatz, die zur Errechnung der Finanzierungskosten für die Interventionen auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch und für Milcherzeugnisse anzuwenden sind	13. 4. 72	L 87/12
12. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 742/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 hinsichtlich der Bescheinigung für Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen	13. 4. 72	L 87/14
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 743/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 4. 72	L 88/1
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 744/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 4. 72	L 88/3
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 745/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 4. 72	L 88/5
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 746/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 4. 72	L 88/7
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 747/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 4. 72	L 88/10
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 748/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 4. 72	L 88/12
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 749/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 4. 72	L 88/14
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 750/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 4. 72	L 88/16
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 751/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 4. 72	L 88/18
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 752/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 4. 72	L 88/19
13. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 753/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 208/70 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung	14. 4. 72	L 88/22

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.